Beitragsordnung des Werderaner Bogenschützen e. V.

(nachfolgend Verein genannt)

§1 Grundsatz

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtung der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
- (2) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Erstattung bereits gezahlter Beiträge.

§ 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt

- die Höhe der Aufnahmegebühr und des Beitrags,
- die Höhe der Arbeitsstundenpauschale,
- die Höhe der Umlagen und
- die Höhe der Gebühren

mit einfacher Mehrheit.

§ 3 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt 25,- € pro Person.

§ 4 Beiträge

	monatlich	vierteljährlich	jährlich
Erwachsene	12,-€	34,-€	132,- €
Ermäßigt*	6,-€	17,-€	66,-€
passive Mitglieder	-	-	48,-€
Fälligkeit	05. des Monats	15.01./15.04./15.07/15.10.	31.01.
Juristische Mitglieder** Der Vorstand entscheidet von Fall zu Fall über die Höhe des Beitrages.			

^{*} Ermäßigt sind Schüler, Auszubildende, Studenten mit gültigem Nachweis bis zum 21 Lj., Arbeitslose, Rentner, Behinderte ab GdB 50

(1) Für die Höhe des Beitrags ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus ausschlaggebend.

Stand 01/2019 Seite 1 von 4

^{**} z. B. Firmen, Vereine, Körperschaften, etc.

- (2) Ermäßigte Beitragszahlung ist zu beantragen, und der Grund nachzuweisen.
- (3) Änderungen der persönlichen Verhältnisse sind umgehend mitzuteilen, insbesondere wenn der ermäßigte Satz in Anspruch genommen werden soll.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge zur Sportversicherung des Landessportbundes Brandenburg und die Verbandsbeiträge. Ausnahme: Passive Mitglieder werden nur beim Landessportbund gemeldet!
- (5) Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren in Höhe von je 2,- € für die 1. und 2. Mahnung, für die 3. Mahnung in Höhe von 5,- € erhoben. Nach einer erfolglosen 3. Mahnung wird das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet. Die hierfür anfallenden höheren Gebühren nebst Verzugszinsen ab Fälligkeitsdatum werden geltend gemacht.
- (6) Auslagen für Adressermittlung werden geltend gemacht.

§ 5 Gebühren

Anlass		
Platzüberlassung an Externe*		
- bis 10 Personen	120,-€	
- ab 11 Personen, pro Person zusätzlich	5,-€	
Platzüberlassung an Mitglieder**	25,-€	
Präsentation des Vereins bei Betriebsjubiläen, Tag der offenen Tür, etc.*** ab 15		
Präsentation bei Körperschaften des öffentlichen Rechts	-	

^{*} z.B. Betriebsausflüge, Gruppenveranstaltungen (etc.), Gebühren beinhalten eine Betreuungspauschale durch die Übungsleiterinnen bzw. Übungsleiter

- (1) Termine sind beim Vorstand frühzeitig zu beantragen und abzustimmen.
- (2) Der Platz ist am Folgetag bis 14:00 Uhr sauber zurück zugeben. Abfall ist auf eigene Kosten sofort zu entfernen.
- (3) Gebühren sind im Voraus oder nach Erhalt der Rechnung zu entrichten.
- (4) Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Überlassung erhoben werden, werden elektronisch verarbeitet und gespeichert. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist ausgeschlossen. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden eingehalten.

§ 6 Arbeitsstundenpauschale

(1) Die Mitgliederversammlung legt jährlich die Anzahl der durch die Mitglieder zu leistenden Arbeitsstunden fest.

Stand 01/2019 Seite 2 von 4

^{**} z.B. zum Grillen, für Geburtstagsfeiern (etc.) bei Materialnutzung des Vereins; ohne Materialnutzung ist die Platznutzung kostenfrei

^{***} abhängig von der Betriebsgröße, der Vorstand entscheidet individuell

- (2) Für nicht erbrachte Arbeitsstunden zahlen volljährige Mitglieder einen durch die Mitgliederversammlung festgelegten Obolus als Ersatzleistung.
- (3) Arbeitsstunden können an den durch den Vorstand des Vereins festgelegten Terminen für Arbeitseinsätze, Öffentlichkeits- und Gruppenarbeit erbracht werden. Fallen zwischendurch Arbeiten auf dem Platz an, werden diese ebenfalls angerechnet.
- (4) Die Vorstandsmitglieder des Vereins sind während ihrer Amtszeit von der Erbringung der Arbeitsstunden befreit.
- (5) Die Mitglieder beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an den Arbeitseinsätzen. Kindern und Jugendlichen werden keine körperlich schweren Aufgaben übertragen.
- (6) Mitglieder die im Laufe des Jahres eintreten leisten anteilig 1/12 pro Monat der beschlossenen Arbeitsstunden. Mitglieder die im November oder Dezember in den Verein eintreten sind für das Jahr von Arbeitsstunden befreit.
- (7) Geleistete Stunden sind an den Finanzverantwortlichen im Vorstand zu melden. Die Abrechnung der Arbeitsstunden erfolgt im November des laufenden Jahres durch den Finanzverantwortlichen im Vorstand. Mitglieder die einen Ausgleich zahlen müssen erhalten eine Rechnung über den Betrag.
- (8) Arbeitsstunden die über das beschlossene Soll geleistet wurden, werden nicht vergütet und verfallen am Jahresende.
- (9) Erwachsene leisten 8 Arbeitsstunden jährlich. Arbeitsstunden in Zusammenhang mit dem Werderaner Bogenlauf werden mit maximal 4 Std. angerechnet.
- (10) Pro nicht geleisteter Arbeitsstunde sind 7,- € zu entrichten.
- (11) Mitglieder die nur in der Sparte "Laufsport" aktiv sind, Kinder bis zum 21. Lebensjahr sowie Rentner ab den 60. Lebensjahr sind von der Erbringung der Arbeitsstunden befreit.

§ 7 Umlagen

- (1) Umlagen können nur durch die Mitgliederversammlung im Rahmen der Bestimmungen der Satzung erhoben werden.
- (2) Umlagen sind zu begründen.

§ 8 Zahlungen

Zahlungen sind ausschließlich auf das Vereinskonto

Mittelbrandenburgische Sparkasse

IBAN DE66 1605 0000 3528 0112 96

zu leisten.

§ 9 Schlussbestimmungen

Beitragsordnung	geändert am	Änderung
2014	14.07.2015	Neufassung
2016	07.10.2016	§ 6 (9) Stundenzahl von 12 auf 10 gesenkt

Stand 01/2019 Seite 3 von 4

2018	17.10.2018	§ 6 (9) Stundenzahl von 10 auf 8 gesenkt; Begrenzung anrechenbarer Stunden für Werderaner Bogenlauf
2023	29.11.2023	§ 9 (11) Ergänzung der Arbeitsstundenbefreiung auch für Schüler/innen bis zum 21 Lj. und Rentner/innen ab den 60 Lj.

Sie tritt am 01.01.2024 in Kraft und gilt, bis sie durch eine neue ersetzt wird.

Stand 01/2019 Seite 4 von 4